



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 34 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 25. August 2021

Amtssigniert. SID2021081162697
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 288 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 289 Kundmachung über die Ausschreibung der NaturhöhlenführerInnenprüfung 2021

GERICHTSEDIKT

Einberufung unbekannter Erben: Im Nachlass von Franz Mangott hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen mit Beschluss angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt einiger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist

Nr. 288 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/415-2021

VERORDNUNG des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Wickie und die starken Männer - Das magische Schwert“, (01:22:01 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Free guy“, (01:55:21 hh:mm:ss);
„How it ends“, (01:26:01 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Ice Road“, (01:49:28 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Escape Room 2: No way out“, (01:28:31 hh:mm:ss).
Innsbruck, 16. August 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Mühlbacher

Nr. 289 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-NATUR-21/7-2018

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der NaturhöhlenführerInnenprüfung 2021

Es wird bekannt gemacht, dass die nächste NaturhöhlenführerInnenprüfung im Sinne des § 28a Abs. 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, am **Montag, den 27. September 2021** ab 9.00 Uhr im Gemeindeamt Obertraun, Bezirk Gmunden/Oberösterreich, stattfindet.

Die Zulassung zur HöhlenführerInnenprüfung ist gemäß § 28a Abs. 2 TNSchG 2005 an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Eigenberechtigung;
2. Verlässlichkeit;
3. körperliche und geistige Eignung im Hinblick auf die Tätigkeit als HöhlenführerIn.

Fremdsprachige Personen müssen auch über die für das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis längstens **Freitag, den 10. September 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Prüfungsgegenstände:

1. Naturschutz- und Höhlenrecht;
2. wissenschaftliche Karst- und Höhlenkunde;
3. praktische Höhlenkunde;
4. Höhlenführerwesen;
5. Erste Hilfe, Kameradenbergung und Höhlenrettung.

Antragsunterlagen:

1. Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis;
2. Strafregisterbescheinigung;
3. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung als HöhlenführerIn.

Gebühren:

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 und TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 ist der Antrag mit € 14,30 und die Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage, zu vergebühren.

Ausbildungslehrgang:

Für die Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, an einem in der Zeit vom Montag 20. September bis Montag 27. September 2021 vom Verband Österreichischer Höhlenforscher, Obere Donaustr. 97/1/61, 1020 Wien, im Gemeindeamt Obertraun stattfindenden Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

Anmeldungen für diesen Lehrgang sind von den Prüfungskandidaten zu richten an: Naturpark Akademie Steiermark, Stein an der Enns 107, 8961 Sölk; Tel: 0676 - 966 83 78, kontakt@naturparkakademie.at, www.naturparkakademie.at

Die Teilnahme an diesem Kurs wird empfohlen, ist aber für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung nicht zwingend vorgeschrieben.

Innsbruck, 16. August 2021

Für die Landesregierung: Mag. Rinner

Gerichtsedikt

Erbschaftsamt
der Stadt Schaffhausen

EINBERUFUNG UNBEKANNTER ERBEN

öffentliche Mitteilung
einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von Franz Mangott, geboren am 9. September 1929, von Österreich, ledig, wohnhaft gewesen Alterszentrum Breite, Rietstrasse 75, 8200 Schaffhausen gestorben am 25. Mai 2021 in Schaffhausen hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen mit Beschluss vom 27. Juli 2021 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäss § 13 Erbschaftsverordnung vom 16. Februar 2016 durch öffentliche Auskündung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt einiger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben des elterlichen Stammes oder falls davon keine vorhanden sind, jenen der grosselterlichen Stämme väterlicher- und mütterlicherseits, deren Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, wird hiermit mitgeteilt, dass der Erblasser eine öffentliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Er hat darin über seinen gesamten Nachlass verfügt.

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen **während eines Monats ab Auskündung** auf dem Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43, 8201 Schaffhausen, zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügung verlangen.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Schaffhausen, 19. August 2021
Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck